Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

15.04.2015

Offener Brief an die Sportschützen, Waffensammler und Jäger in Deutschland

Liebe „Leidensgenossen“, verzeiht mir diese Anrede, sie ist ernst gemeint!

Ihr Alle kennt den rechtswidrigen Krieg, den durchgeknallte Behörden (meine klare Meinung) gegen harmlose Waffenbesitzer führen. Die handelnden Personen in diesen Behörden meinen offensichtlich, daß der Weltfrieden „gerettet werden kann“, wenn man harmlosen und gesetztestreuen Privatleuten ihre Waffen wegnimmt. Um das erfolgreich tun zu können, werden immer verrücktere Vorschriften erlassen. Bei diesen Handlungen spielen Waffen in der Hand von Kriminellen gar keine Rolle. Neue Vorschriften gibt es nur, wenn an zentraler Stelle Personen sitzen, die diesen Krieg bewußt führen!
Kann es da eine Rolle spielen, daß es wahrscheinlich gefährlich ist, Kriminellen ihre illegalen Waffen wegnehmen zu wollen? Im Gegensatz zu gesetzestreuen Bürgern, die noch immer an ein rechtsstaatliches Behördenhandeln glauben, werden Kriminelle doch hemmungslos von der Waffe Gebrauch machen!

Die durchgeknallten Personen in den Behörden scheinen tatsächlich zu meinen, daß von Euren Waffen und damit von Euch Gefahren ausgehen, während die Besitzer von illegalen Waffen, völlig zufriedengelassen werden. Das kleinste Fehlverhalten gegen das Waffenrecht, von Besitzern von Legalwaffen, wird mit Maximalstrafen „belohnt“, ohne den Waffenbesitzern Möglichkeit zur Besserung zu geben.
Kriminelle werden dagegen meist nicht nach dem Waffengesetz bestraft, weil deren Straftat meist so schwerwiegend ist, daß eine zusätzliche Strafe nach Waffengesetz dann unter das Stichwort „Rabatt“ fällt! Ich nenne das Ungleichbehandlung und ich bin der Meinung: Diese Ungleichbehandlung ist Absicht! Und diese Ungleichbehandlung gehört abgeschafft!

Meine Geschichte:
Ich sollte ab dem 04.07.2013 Opfer einer Denunziation werden und mußte feststellen, daß meine Behörde offensichtlich die Absicht hatte, KEINE VERNUNFT WALTEN ZU LASSEN!
Einen Teil der Geschichte findet Ihr bei archive.org; Suchworte „Landrat Stolz“.

Für mich ist es gut ausgegangen. Für den „noch im Amt befindlichen Landrat" des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz kann es nicht gut ausgehen. Er war nicht in der Lage „zu liefern" (was immer das bedeuten mag)!

Es gibt ein paar Feinheiten, die Ihr wissen müßt. Es hat von Jürgen Tober, Kreisbehörde Pinneberg, Tel.: 0049 4121 4502 – 2200, eine beweisbare Beeinflussung von Gutachtern gegeben. Ein Fall ist bewiesen. Den Beweis findet Ihr hier: https://archive.org/details/Httpsarchive.orgdetailsHttpsarchive.orgdetailsHttpsarchive.orgdetailsLandratOliv (Seite 31 bis 32 der Anlage). Es hat wahrscheinlich einen weiteren Fall gegeben. Ein paar Hinweise dazu findet Ihr hier: https://archive.org/details/Httpsarchive.orgdetailsLandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland-3 .

Dieser Jürgen Tober hat mir trotz Aufforderung nicht mal genau mitgeteilt, was man mir vorwirft!
Das ist klar RECHTSWIDRIG! Handlungen von Behörden müssen begründet sein! Jürgen Tober hat also von „Vorne bis Hinten" rechtswidrig gehandelt!
Nach meiner klaren Meinung handeln so nur STALINISTEN oder Personen mit schlimmerem Hintergrund!
Wollen wir solche Leute im öffentlichen Dienst haben? Da kann die Antwort nur ein klares NEIN sein!!

Für mich ist es gut ausgegangen. Ich habe meine Sportgeräte noch! Aber es gab ein paar Tricks.

- Sucht Euch Unterstützung, die Öffentlichkeit herstellen und die bereit sind, für Euch „in die Vollen zu gehen". Ich habe diese Unterstützung gehabt. Es hat mich ein paar „Groschen" gekostet, dieses Geld war es aber wert!
- Die Behörde hat Denunzianten, den Denunzianten die dafür verantwortlich sind, daß die Behörde gegen mich „losgegangen ist", Auszüge aus meiner Akte gegeben. Damit hat sich die Behörde, speziell ein Typ mit Namen Jürgen Tober, Kreisbehörde Pinneberg, Tel.: 0049 4121 4502 – 2200, zu einem Komplizen der Denunzianten gemacht und hat damit RECHTSWIDRIG gehandelt! Jürgen Tober hat damit die zwingend erforderliche Unparteilichkeit einer Behörde verlassen und er ist zum TÄTER verkommen (meine klare Meinung!). Solche Typen gehören nicht in den öffentlichen Dienst!
- Und jetzt kommt der OBERHAMMER: Der zuständige Landrat, Oliver Stolz, hat auf zunehmend drängendere Ansprache nicht geantwortet und deshalb habe ich ihn mit verletzen sollenden Buchstaben am 13.01.2014 per E-Mail DAS GESICHT GENOMMEN!! Diese Mail ging auch an ca. 254 weitere Personen in der Kreisbehörde Pinneberg. Verlaßt Euch drauf: Wenn ich auch nur eine klitzekleine „Leiche im Keller" gehabt hätte, dann wäre mir das nicht gut bekommen!
  Die Unterlagen findet Ihr in den Anlagen hier:
  https://archive.org/details/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland

Was hat das für Uns/ für Euch für Folgen?

- Gebt einer kriminellen Verwaltung keine Informationen! Bei dem nachgewiesenen Versuch einer Gutachterinnen-Beeinflussung war davon auszugehen, daß das wieder passieren würde. BEI JEDEM GUTACHTER!!!! Laßt Euch das auf der Zunge zergehen!
- Man kann die Beeinflussung der Gutachter nur umgehen, wenn die Behörde den Namen des Gutachters vor Abgabe des Gutachtens nicht erfährt! So einfach ist das! Das geht aber nur dann, wenn man alle Unterlagen scannt und auf DVD brennt und dem Gutachter in mehrfacher Ausfertigung mit dem Gutachterauftrag übergibt. Eine dieser DVD muß dann, mit dem Gutachten, an die Behörde geschickt werden. Dann ist der Formalie, wonach der Gutachter die Akte anschauen muß, Genüge getan.
  Das klappt aber nur, wenn die Unterlagen wirklich vollständig sind! Macht Ihr da Fehler, dann funktioniert es nicht!
- Es gibt einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt. Das „Drama“ entwickelte sich aus einer Mobbingsituation, in der es für mich überlebenswichtig wurde, sehr deutlich zu werden und ein paar Typen zweifelsfrei zu „brandmarken“! Das wurde mir sehr übel genommen und ohne Prüfung der Zusammenhänge gegen mich ausgelegt. Daraus folgt:
- Man braucht einen Gutachter, der Bodenhaftung hat und dem das Leben nicht fremd ist! Schaut Euch um. Solche Persönlichkeiten sind selten!
- Der erste von mir beauftragte Gutachter wurde mir von zwei unabhängigen Stellen sehr als unabhängig und zuverlässig empfohlen. Das war in der Rückschau eine offensichtlich Falle, was aber erst mit dem vorliegenden Gutachten offensichtlich wurde. Erst danach war eine völlig unmotivierte DROHUNG des Gutachters verständlich. Das hat für Euch Folgen:
- Beauftragt erst einen Gutachter, nachdem Ihr in einem Vorgespräch die Randbedingungen geklärt habt. Ich habe das nachträglich versucht, um ein geändertes Gutachten zu bekommen, das war aber erfolglos. Auf Grund des Verhaltens des Gutachters habe ich mich dann entschlossen, nicht zu bezahlen und es darauf angelegt, diesen Typen zu ärgern. Der und offensichtlich auch sein Rechtsanwalt, Rolf-Werner Thieme, Rothenbaumchaussee 7, 20148 Hamburg, Tel.: 040/ 44 40 58 58 ärgern sich kräftig! Das ist gut so!
- Wenn Äußerungen, die zur Abwehr einer Mobbingsituation gemacht werden müssen, gegen Euch ausgelegt werden, dann habt Ihr ein Problem. Mobbing ist eine akute, verbale GEWALTANWENDUNG, die gegen EURE GESUNDHEIT UND EURE INTEGRITÄT gerichtet ist. Da sind sehr kräftige Worte zur Abwehr erforderlich! Wenn das nicht geklärt ist, dann ist der Willkür bei einem Gutachten Tür und Tor geöffnet!
- Was muß in so einem Vorgespräch geklärt werden?
  - Welche Äußerungen werden angegriffen?
  - Wie kam es zu den Äußerungen?
  - Warum waren sie erforderlich?
  - Was haben andere Leute gemacht und warum hat man sich selber dadurch eingeengt gefühlt?
- Wie der Gutachter seine Arbeit macht, kann man ihm nicht vorschreiben. Auch das Ergebnis läßt sich vorher nicht festlegen. Da hatte ich aber gar keine Angst. Es zieht sich durch mein ganzes Leben: Die Leute haben mich überwiegend gemocht! Warum also Angst haben?
- Es hat nach dem ersten Gutachten ein Vorgespräch mit einem potentiellen Gutachter gegeben! Was passierte? Es war nach fünf Minuten völlig klar, daß der total überfordert war. Mit Mobbing kannte der sich nicht aus! Der hatte nur sein Schmalspurwissen eines

Verkehrspsychologen!

Wie habe ich das Vorgespräch vorerst gerettet?
Ich habe ihm in den Mund gelegt, die vielen Informationen eine Woche „sacken zu lassen".
Nach einer Woche sagte mir dieser Gutachter am Telefon im Klartext: „Ich kann Ihnen nicht raten, mich zu beauftragen!" Noch Fragen? Jedes „Drumherumreden" vom Ihm hätte sowieso dazu geführt, daß ich ihm keinen Auftrag hätte geben können!

- Dann gab es „Liebesdienste". Ein Freund hat ein freundschaftliches Verhältnis zu seinem Hausarzt. Dieser Freund hat mich eines Tages gebeten, seinen Hausarzt anzurufen und er hat gemeint, daß dieser Hausarzt eventuell einen Gutachter kennen würde, der bereit sein, ein unbeeinflußtes Gutachten zu schreiben. Diese Hoffnung sollte enttäuscht werden. Dieser Hausarzt hat nur den plumpen Versuch gemacht, mich zu frustrieren. Seine Aussage lautete im Klartext: „So einen Gutachter gibt es nicht!"
Die Sache war zu plump. Von so einem Typ kann man sich nicht behandeln lassen! Und Ratschläge nimmt man von solchen Leuten auch nicht!
Rechnet mit so etwas! Ein Teil der Menschheit ist absolut primitiv, hinterhältig und heimtückisch!

- Bereitet Euch auf „liebe Besuche" von Leuten vor, die Weisungen krimineller Behördenmitarbeitern durchführen wollen!
Habt genau hinter Eurer Wohnungstür alle Unterlagen zur Hand, die Ihr braucht um Einsatzkräften nachweisen zu können, daß sie die Weisung krimineller Personen ausführen sollen.
Sagt diesen Leuten unmißverständlich: Wer Weisungen krimineller Personen ausführt ist selber kriminell! Sagt das vollkommen gelassen, damit diese Leute keinen „Hormonschub" bekommen und meinen „durchgreifen" zu müssen!
Am besten sorgt Ihr dafür, daß diese Typen die Tür nicht einfach aufschieben können. Bei mir ist ein Fenster in der Tür, durch das ich jederzeit Papier hätte rausreichen können!
Ich hatte dann noch einen Plastikeimer, eine Lesebrille, Papiertaschentücher und eine Flasche Mineralwasser neben der Tür stehen. Man kann ja nie wissen, wie lange das dauert!
Ganz vielleicht langt eine Türkette. Laßt Euch von „diesen Leuten" aber nicht einschüchtern.
Das Einschüchtern ist nämlich deren Masche!
Informationen gibt es mal wieder im Internet:
https://www.youtube.com/watch?v=co1claBxMq8 (Suchworte: POLIZEIKONTROLLE ! So kann ich mich schützen !) Dieses Fachwissen langt aber noch nicht. ACHTET AUF FEINHEITEN!!
(Ich habe einen Zahlenschloßtresor der Stufe 3. Hinten am Schloß ist eine Öffnung!
Verschließt die!! Durch diese Öffnung wird der Schlüssel eingeführt, mit dem man die Kombination einstellen kann.
Verschließt Ihr diese Öffnung nicht, dann genügt ein kleines Loch im Tresor, um mit einem Endoskop und einer Kaltlichtquelle die Kombination auslesen zu können. So einfach wollen wir das „diesen Leuten" doch nicht machen!
Mechanische Zahlenschlösser haben den Vorteil, daß der Schlüssel nicht weggenommen

werden kann!
Elektronische Zahlenschlösser sind „gefährlich", weil es Geräte gibt, die die Kombination ziemlich schnell auslesen können!)

Ihr dürft Euch jetzt überlegen, ob meine Geschichte wirklich „rund" ist! Das ist sie nach meiner klaren Meinung nicht. Das Ganze hat sich daraus entwickelt, daß eine alte Schabracke ihren jugendlichen Liebhaber behalten wollte, weil der ihr Auto und ihre halbe Wohnung bezahlte. Dazu mußte sie ihn total unterdrücken und beschäftigt halten.
Das paßt als Ursache nicht! Die scheinbaren Zusammenhänge sind hier angedeutet: https://archive.org/details/Httpsarchive.orgdetailsHttpsarchive.orgdetailsLandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland-4 .

Wirklich rund wird die Sache erst, wenn man die Ursachen woanders sucht. Es gibt da eine viel wahrscheinlichere Möglichkeit. Ich habe im Internet vier Jahre lang Reklame für eine Medizinrichtung gemacht, deren Fachwissen mir mein Leben gerettet hat. Ihr findet den Thread „Ist das Krebsproblem gelöst?" hier bei archive.org und ihr braucht die ersten beiden Seiten! Macht Euch schlau, oder laßt es. Euer Leben gehört Euch! Wer nicht lernen will, der muß eben zur Schulmedizin gehen. Die Schulmedizin, bzw. ihre Repräsentanten, brauchen schließlich auch Kunden.

Welche finanziellen Verwicklungen gibt es?
Ein Krebspatient ist für die Pharmaindustrie und die Schulmedizin zweihunderttausend bis dreihunderttausend Euro UMSATZ „wert"! Das ist viel Geld!
Dieser Umsatz schrumpft deutlich bei der Anwendung einer Medizin, die nicht nur den Körper reparieren will, sondern die durch Berücksichtigung von Geist und Seele den MENSCHEN Wege zur SELBSTHEILUNG/ SPONTANHEILUNG eröffnet.
Von dem Umsatz von bis zu dreihunderttausend Euro bleiben vielleicht noch ein paar tausend Euro oder Weniger übrig! Das ist für die Schulmedizin existenzgefährdend!

Hier kann der tatsächliche Grund für das Behördenmobbing der Kreisbehörde Pinneberg liegen! Hier liegt der wahrscheinliche Grund, warum die auf keine Sachansage eingegangen sind und nur versucht haben, im übertragenen Sinn mit dem Panzer durch meine Wohnung zu fahren.
Hätten die Erfolg gehabt und hätten die es geschafft, mir meine Waffen wegzunehmen, dann hätte ich Jahre, wenn nicht Jahrzehnte laufen müssen, um meine Waffen wiederzubekommen. Wenn es denn überhaupt geklappt hätte. Das ist System! Das bodenlose Stück Scheiße, das nicht mein Vater sein kann, ist mit mir genauso umgesprungen! Sein Einfluß endete abrupt, als ich das „Spiel" durchschaute und ihn aus meinem Leben rauswarf! Ich habe mich dann auch geweigert, dieses Stück Scheißdreck vor dessen Verrecken noch einmal zu sehen!
Denkt daran; es gilt der alte Spruch: „Eine Krähe hackt der anderen Krähe kein Auge aus." Filz ist in meinem Fall offensichtlich nachgewiesen.
Diese Arbeitshypothese ist rund. Sehr rund!!
Nur kann ich diese Zusammenhänge im harten Sinne nicht beweisen!

Welche Konsequenzen sind zu ziehen:
Nutzen wir die Tatsache, daß ich mein RECHT erhalten konnte dafür, Fachwissen über bestimmte

„Eigenarten“ von Behördenhandlungen zu verbreiten.
Nutzt dieses Wissen. Verbreitet es! Wenn Ihr in das „Fadenkreuz“ einer rechtswidrig handelnden Behörde kommt, dann wehr Euch erfolgreich! Bleibt ruhig! Sucht Euch umgehend Unterstützung!

Als Haupttäter gehören Jürgen Tober und Oliver Stolz an den Schandpfahl! Sorgt dafür, daß sich das Wissen darüber herumspricht! Die Verbreitung dieses Wissens ist auch kein Mobbing sondern Aufklärung, die die eigene Gesundheit erhält und darüber den Vorteil hat, auch die Gesundheit weiterer Personen zu erhalten.
Gelingt es, diese Typen (Tober/ Stolz) aus dem öffentlichen Dienst zu jagen, dann haben alle Besitzer von Legalwaffen in Deutschland für mindestens fünfzehn Jahre Luft zum Atmen.

Und jetzt fragt Euch: Warum wird dieses Ziel nicht von den Verbänden unterstützt?
Warum wird dieses Ziel nicht von den interessierten Medien unterstützt?

Ich war im März 2015 auf der IWA in Nürnberg und habe dort versucht Öffentlichkeit herzustellen. An einigen Personen bin ich restlos gescheitert! Mindestens ein Geschäftsführer eines Verbandes, der Interesse am Thema haben sollte und ein wichtiger Funktionär eines Sportverbandes haben so getan, als ob sie es gar nicht verstehen konnten, daß eine erfolgreiche Medienkampagne gegen einen rechtswidrig handelnden Landrat für alle Besitzer von Legalwaffen von Vorteil ist! Beide Typen haben nach meiner klaren Meinung ihre Seele bereits restlos verkauft. Gebe der Herrgott, daß diese Typen eines Tages begreifen, was es bedeutet, keine Seele mehr zu haben! Gebe der Herrgott, daß der Verstand dieser Leute lange genug funktioniert, damit sich das Wissen über die folgende totale Vernichtung des Körpers in jeder Körperzelle festsetzen kann!

Eine mögliche Antwort für die Passivität bei Verbänden und Medien lautet: Da sitzen nur Feiglinge, Angsthasen, Vorteilsnehmer und Verräter!

Eine der Fachzeitschriften zeigt Interesse. Ich bin gespannt, ob die das Thema aufgreifen!
Vielleicht verlangt Ihr von den bekannten Fachmedien, daß Thema aufzuarbeiten! Irgendwann sind die nicht mehr in der Lage, den „Kopf in den Sand“ zu stecken!

Euer

von Stosch

Henning von Stosch

Anlagen: Meine Korrespondenz mit der Kreisbehörde Pinneberg zum Verfahren (ggf. unsortiert)



kreis pinneberg

Der Landrat
Fachbereich Ordnung
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 04.07.2013

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie sind Inhaber mehrere waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Besitzer einer größeren Anzahl Waffen.

Eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz (WaffG) setzt u. a. nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 WaffG voraus, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzt.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen laut § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG u. a. nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind.

Der Waffenbehörde liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang zur Begutachtung dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte.

Der Psychiater führt insoweit aus, dass die *„geschilderten Ereignisse und vorliegenden Dokumente so weitgehend"* sind, *„dass zumindest die Annahme, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, gerechtfertigt ist. Hier wäre durch eine gutachterliche Untersuchung zu belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist."*

Gemäß § 6 Abs. 2 WaffG hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben, sofern Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen. Nach Abs. 6 der Vorschrift darf die Behörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder er das von der Behörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt.

Zwar ist hier noch keine abschließende Würdigung erfolgt, die zitierte Einschätzung des Psychiaters könnte aber bereits hinreichende Anhaltspunkte für entsprechende Bedenken hinsichtlich der Eignung im Sinne von § 6 Abs. 2 WaffG belegen. Ein Gutachten im Sinne des § 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV Auszug s. Anlage) wäre geeignet derartige Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Ich gebe ich Ihnen deshalb Gelegenheit, mir bis zum 01.09.2013 ein Gutachten im Sinne des § 4 AWaffV vorzulegen.

Sofern Sie einen Gutachter beauftragen, teilen Sie mir bitte Namen und Anschrift des Gutachters mit.

Sollten Sie die Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung im Sinne des § 6 WaffG nicht ausräumen, werde ich nach Aktenlage entscheiden, ob ein Widerrufsverfahren hinsichtlich Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse einzuleiten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober



juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
   a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
   b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
   c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.
(2) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.
(4) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.
(5) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.
(6) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen.
(7) Dienstwaffenträger können an Stelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall“ nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender“ meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang“ gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
   Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
    Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung“ zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig“ sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist“. Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art“ dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!“ (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig“ (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften“ des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft“, die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere“ Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren“ spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit“ anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit“ der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. **Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.**
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hewicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
    Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

d. Dr. Andreji M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt“, dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 08/07/2013 14:13
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	08/07 14:09
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:03:53
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



kreis pinneberg

Der Landrat
Fachbereich Ordnung
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 02.08.2013

Durchführung des Waffengesetzes
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihr Schreiben vom 08.07.2013 habe ich erhalten.

Der hiesige sozialpsychiatrische Dienst hat auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, das Innenministerium Schleswig-Holstein in Kiel, nach Aktenlage und Schriftstücken eine Einschätzung vorgenommen. Danach ist der Psychiater zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Ein persönliches Gespräch würde nichts an der Einschätzung ändern. Das Gutachten selbst sollte von einem unabhängigen Gutachter erstellt werden.

Zur eventuellen Vermeidung eines Widerrufsverfahrens wird die Vorlage eines Gutachtens im Sinne des § 4 AWaffV , wie im Schreiben vom 04.07.2013 genannt, bis zum 01.09.2013 aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 07.08.2013

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 02.08.2013, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich weise Sie auf die Punkte 8 und 9 meines Schreibens vom 08.07.2013 hin. Die Rechtslage hat sich nicht geändert hat.

Ich bitte Sie, die in meinem Schreiben von mir genannten Bedingungen zu erfüllen, damit der Vorgang abgearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 07/08/2013 06:38
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	07/08 06:38
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:00:29
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 07.08.2013

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 02.08.2013, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich weise Sie auf die Punkte 8 und 9 meines Schreibens vom 08.07.2013 hin. Die Rechtslage hat sich nicht geändert hat.

Ich bitte Sie, die in meinem Schreiben von mir genannten Bedingungen zu erfüllen, damit der Vorgang abgearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 30.08.2013

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

im Nachgang zu meinem Schreiben (FAX) vom 07.08.2013 teile ich Ihnen das Folgende mit:

1. Sowohl mein Schreiben (FAX) vom 08.07.2013 als auch mein Schreiben vom 07.08.2013 stellen jeweils einen Widerspruch gegen Ihre Verwaltungsakte dar.
   Widersprüche haben aufschiebende Wirkung.

   Sie sind also daran gehindert, nach dem 01.09.2013 ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

2. Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 02.08.2013 gewählte Formulierung (Zitat Anfang): „Zur eventuellen Vermeidung eines Widerrufsverfahrens wird die ….“ (Zitat Ende) wird von mir als BEHÖRDENMOBBING gesehen oder ist zumindest sehr nahe an BEHÖRDENMOBBING!!!!
   Bitte nennen Sie mir die Rechtsgrundlage für Behördenmobbing, damit ich Ihre Handlung/ Formulierung rechtsstaatlich überprüfen lassen kann!

3. Ich habe Ihnen in meinem Schreiben vom 08.07.2013 klare Bedingungen diktiert, unter deren Einhaltung ich einer Überprüfung meiner „persönlichen Eignung“ entspannt entgegensehe! Warum werden diese Bedingungen nicht erfüllt?
4. Sind Sie der deutschen Sprache mächtig?
In Ihrem letzten Schreiben taucht in Bezug auf den Psychiater der Kreisbehörde Pinneberg der folgende Passus auf (Zitat Anfang): „Ein persönliches Gespräch würde nichts an der Einschätzung ändern.“ (Zitat Ende)
Haben Sie begriffen, was ich zu diesem Thema in meinem Schreiben vom 08.07.2013 geschrieben habe? Ich möchte eine klare Auskunft von Ihnen!

5. Herr Tober, besteht die Möglichkeit, daß Sie sich untersuchen lassen sollten? Es ist meine klare Meinung: Sie sollten das tun! Bitte wundern Sie sich nicht über das wahrscheinliche Ergebnis!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/08/2013 15:46
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	30/08 15:45
FAX-NR./NAME	04121450292200
Ü.-DAUER	00:00:51
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545
9 Seiten
[initials] 11.9.13

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie konnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht
Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch	./.	Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker Prozessbevollmächtigte/r Rechtsanwälte Triskatis pp. AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

Der oben stehende Text ist gültig
Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

200

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

201

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. **Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.**
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hewicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andreji M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 11/09/2013 10:55
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	11/09 10:50
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:05:16
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 12.09.2013

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Durchführung des Waffengesetzes
<u>hier</u>: Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Schreiben vom 04.07.2013 gab ich Ihnen Gelegenheit durch die Vorlage eines Gutachtens im Sinne des § 4 AWaffV die Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Dieses Angebot habe Sie nicht angenommen.

Daher ordne ich hiermit an, mir bis zum **<u>02.10.2013</u>** gem. § 6 Abs. 2 Waffengesetz auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches Gutachten über Ihre geistige und körperliche Eignung vorzulegen.
Nachdem Sie einen entsprechenden Gutachter beauftragt haben, teilen Sie mir bitte umgehend mit, wer dieser Gutachter ist.

Zwischen Ihnen und dem Gutachter darf nach § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben.

Vorsorglich weise ich darauf hin, das ich gem. § 4 Abs. 6 AWaffV auf Ihre Nichteignung schließen kann, sofern Sie sich weigern, sich untersuchen zu lassen oder das Gutachten nicht fristgerecht beibringen.

Sofern Sie mir bis zu dem genannten Termin kein positives Gutachten vorlegen, werde ich nach Aktenlage entscheiden. In Betracht kommt gem. § 45 Abs. 2 WaffG die Ihnen erteilten Waffenbesitzerlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten zu widerrufen. Weiterhin werde ich ebenfalls nach Aktenlage gemäß § 18 Bundesjagdgesetz entscheiden. In Betracht kommt hier, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen.

kreis pinneberg

Dieses hat zur Folge, dass Sie die darauf eingetragenen Waffen unbrauchbar machen zu lassen oder an eine berechtigte Person abzugeben haben.
Die Waffenbesitzkarten und der Jagdschein sind zurückzugeben.

Bevor Sie einen gebührenpflichtigen Widerrufsbescheid von mir erhalten, haben Sie hiermit im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit, sich innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern oder bis zum **02.10.2013** ein entsprechendes Gutachten herzugeben.

Natürlich können Sie auch die Waffen im Vorwege an eine berechtigte Person abgeben und mir dieses nachweisen, um unnötige Kosten für den Widerrufsbescheid zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 17.09.2013

PER FAX: 04121 4502 – 92200 und 04121 4502 94545
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 12.09.2013, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich weise Sie darauf hin, daß Ihr Schreiben wiederum keine Rechtsmittelbelehrung trägt. Die Widerspruchsfrist beträgt damit ein Jahr.
Die von Ihnen genannten Termine sind damit hinfällig.

Die von Ihnen gesetzte Frist zur Anhörung stellt keine Rechtsmittelbelehrung dar.

Ich weise Sie weiter auf mein FAX vom 30.08.2013 hin, das bereits einen ausdrücklichen Widerspruch von mir enthält.
Sie sind deshalb gezwungen, einen Widerspruchsbescheid zu fertigen, der auf die von mir genannten Gründe einzugehen hat, weil er andernfalls vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben wird.

Herr Tober, die von Ihnen „geleistete" schlampige Arbeit läßt sich u.a. auch daran ablesen, daß Sie meinen Jagdschein erwähnen, aber die ebenfalls in Ihrem Hause zu verwaltende Erlaubnis nach § 27 SprengG vergessen.

Herr Tober, ich weise Sie weiter darauf hin, daß ein Faxeingang bei Ihnen (Ihr Vorgang) in Kopie bei dem Anwalt der Kreisjägerschaft Pinneberg gelandet ist. Es ist Ihnen bekannt, daß ich die Kreisjägerschaft Pinneberg gerade vor dem Amtsgericht Pinneberg verklage. Es besteht also in Bezug auf Ihre Person dringender Korruptionsverdacht. Ich rate Ihnen deshalb dringend, diesen Vorgang ruhen zu lassen oder in andere, gemeint ist sachlichere, Hände zu übergeben.

Wegen der offensichtlich illegalen Verbindung der Kreisbehörde Pinneberg und der Kreisjägerschaft Pinneberg habe ich mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX bereits an den Herrn Landrat Stolz gewandt. Ich gehe davon aus, daß der Herr Landrat die geeigneten Schritte einleiten wird.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Herr Tober: Dieses Schreiben ist öffentlich!

SENDEBERICHT

ZEIT : 17/09/2013 06:59
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	17/09 06:58
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 17/09/2013 06:56
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	17/09 06:55
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde

Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 04.10.2013

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Durchführung des Waffengesetzes
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

letztmalig setzte ich die Frist meiner Anordnung vom 12.09.2013, gem. § 6 Abs. 2 Waffengesetz auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches Gutachten über Ihre geistige und körperliche Eignung vorzulegen, auf den 04.11.2013 fest. Bis zu diesem Zeitpunkt legen Sie mir bitte ein entsprechendes Gutachten vor oder Sie teilen mir, nachdem Sie einen entsprechenden Gutachter beauftragt haben, mit, wer dieser Gutachter ist sowie den Termin der Begutachtung.

Ein Widerspruch gegen die Anordnung eines amts- oder fachärztliches Gutachtens ist nicht zulässig. Erst bei einem etwaigen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ist ein Widerspruch zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Herr Tober

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 15/10/2013 12:00
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	15/10 12:00
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:00:38
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 15/10/2013 11:58
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	15/10 11:57
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:38
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

PER ÜBERGABEEINSCHREIBEN
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX an Sie gewendet, weil gegen Personen aus Ihrer Behörde der begründete Verdacht der Korruption und/ oder des Amtsmißbrauches besteht. (Anlage 1)

Ich habe bis heute von Ihnen keine Eingangsbestätigung erhalten.

Ich verlange von Ihnen, umgehend eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Mein Vorwurf ist schwerwiegend; er muß abgestellt werden.

Darüber hinaus gibt es **MERKWÜRDIGES** Verwaltungshandeln in Ihrem Hause. Mein FAX vom 15.10.2013 lege ich als Anlage 2 bei.
Ich erwarte auch für mein FAX vom 15.10.2013 ebenfalle eine umgehende Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Deutsche Post

Rückschein National

Entgelt bezahlt

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

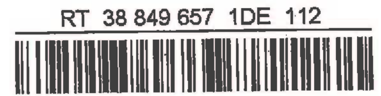
Bitte zurücksenden an:

Name: Henning
Vorname: von Stosch,
Straße und Hausnummer oder Postfach: Müllerstr. 5
Postleitzahl, Ort: 25421 Pinneberg

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode



Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R RT 38 849 657 1DE 112

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger ☐ Ehegatte
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum: 22.10.13

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
x [signature]

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: Landrat Stolz Kreis Pinneberg

Straße und Hausnummer oder Postfach: Kurt-Wagener-Str. 11

Postleitzahl, Ort: 25337 Elmshorn

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: Wiesenberg

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum: 21.10.13 | Empfangsberechtigter: Unterschrift x [signature]

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011426 3416 18.10.13 15:03
Landrat Stolz
Sendungsnummer: RT 3884 9657 1DE
Einschreiben National
Rückschein
25337 Elmshorn

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
0228 4333113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
Sa: 8:00 - 14:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Anlage 1

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545
9 Seiten
[initials] 11.9.13

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie könnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

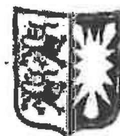
Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht
Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

Der oben stehende Text ist gültig
Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stoech) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

290

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit“ zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem“ sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen“, wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit“ (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit“ (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt“. Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hawicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.

Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:

a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andreji M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage 2

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift] von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.11.2013

PER FAX: 04621 86-1277
An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013, dortiges Aktenzeichen: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013, Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning (Anlage 1)
und beantrage die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Begründung des Antrags:

1. Das erste Schreiben des Kreises Pinneberg zum Streitgegenstand stammt vom 04.07.2013 (Anlage 2). Es haben sich in der Zwischenzeit keine weiteren Fakten ergeben, die eine Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen könnten.
2. Es besteht ein begründeter Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauches, gegen die Kreisbehörde Pinneberg, zu dem sich der Landrat des Kreises Pinneberg noch nicht geäußert hat. Als Beleg wird auf mein FAX vom 15.10.2013 hingewiesen (Anlage 3)
3. Ich halte es schlicht für rechtswidrig, wenn ein Mitarbeiter einer Behörde, gegen den ein begründeter Korruptionsverdacht besteht, in der Sache

weiter tätig sein kann und das Verfahren nicht in andere Hände gelegt wird.

4. Die Anordnung des Kreises Pinneberg enthält keinen Hinweis darauf, daß die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht wieder hergestellt werden kann.
5. Die in der Begründung der Anordnung vom 06.11.2013 genannten Schriftstücke, die von mir an andere Mitglieder des Kreisjägerschaft Pinneberg geschickt worden sein sollen, sind mir trotz Anforderung nicht zugeschickt worden. Es ist mir also bisher nicht möglich, deren Echtheit zu prüfen. Herr Tober wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bereits zweimal mit falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen wurde, was sich in beiden Fällen beweisen ließ. Eine Prüfung dieser Schriftstücke war also zwingend geboten. Die Nichtvorlage dieser Schriftstücke durch die Kreisbehörde Pinneberg ist also rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen

1. Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013
2. Schreiben des Kreises Pinneberg vom 04.07.2013
3. Mein FAX an den Landrat des Kreises Pinneberg vom 15.10.2013

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde

Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 06.11.2013

Kreis Pinneberg · Postfach 25392 Elmshorn

gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Anlage 1

Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 Abs. 2 Waffengesetz
Meine Schreiben vom 04.07.2013 und 12.09.2013
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

hiermit widerrufe ich Ihnen gemäß § 45 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 1759, 314, 314/1, 314/3, 1641, 1760, 548, St14/85-12, St3/85-10, St3/87-14 und 698/W19 mit Munitionserwerbsberechtigungen.

Nach § 46 Abs.1 Waffengesetz sind sämtliche Ausfertigungen der Waffenbesitzkarten bis spätestens zum **15.11.2013** von Ihnen zurückzugeben.

Nach § 46 Abs. 2 WaffG ordne ich an, dass alle in Ihrem Besitz befindlichen Waffen bis spätestens zum **15.11.2013** unbrauchbar gemacht werden oder an einen Berechtigten überlassen werden. Noch vorhandene Munition ist ebenfalls an eine berechtigte Person abzugeben. Dieses ist der hiesigen Behörde nachzuweisen.

Sollten Sie meiner Aufforderung innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen, werde ich die Waffen sicherstellen und verwerten.

Weiterhin wird der Ihnen am 21.03.2013 ausgestellte Jagdschein Nr. 251/03, gültig vom 01.04.2012 bis 31.03.2015, hiermit für ungültig erklärt und eingezogen (§ 18 i.V.m. mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz - BJG).
Für die Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung an.

Begründung für den Sofortvollzug:
Es ist hier im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar, dass die bloße Erhebung eines Widerspruchs dazu führt, dass mit dem Jagdschein weitere Waffen erworben werden können, denn eine waffenrechtliche Eignung ist aus den o.g. Gründen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Ich fordere Sie auf, den Jagdschein **bis zum 15.11.2013** hier abzugeben. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung werde ich ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- € festsetzen (§ 237 Landesverwaltungsgesetz – LVwG), was ich Ihnen hiermit ausdrücklich androhe (§ 236 LVwG).

Begründung:

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist nach § 4 Abs.1 WaffG unter anderem, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzt.
Nach § 45 Abs. 2 WaffG ist eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Der Waffenbehörde liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang zur Begutachtung dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Eine gutachterliche Untersuchung könnte belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist. Mit Schreiben vom 04.07.2013 gab ich Ihnen Gelegenheit durch die Vorlage eines Gutachtens gem. § 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Dieses Angebot haben Sie nicht angenommen, so dass ich mit Schreiben vom 12.09.2013 bis zum 02.10.2013 die Vorlage eines amts- oder fachärztliches Gutachten über Ihre geistige Eignung angeordnet habe. Dieses haben Sie bis heute nicht getan. Somit schließe ich gem. § 4 Abs. 6 AWaffV auf Ihre Nichteignung.

Ich kann daher Ihre persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG nicht mehr als gegeben ansehen.

Ihre sämtlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 1759, 314, 314/1, 314/3, 1641, 1760, 548, St14/85-12, St3/85-10, St3/87-14 und 698/W19 wird daher widerrufen, und die darauf eingetragenen, in Ihrem Besitz befindlichen Waffen und noch vorhandene Munition sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar machen zu lassen.

Weiterhin ist die Behörde verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden (§ 18 i.V.m. § 17 Abs. 1 BJG). Der Jagdschein ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BJG). Wie aus meinen obigen Ausführungen hervor geht, ist dies bei Ihnen der Fall.

Nach § 45 Abs. 5 WaffG hat ein eventueller Widerspruch gegen meinen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie meinen Aufforderungen auf jeden Fall bis zum dem genannten Termin zu befolgen haben.

Kostenentscheidung:

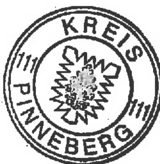
Der Gebührenrahmen für die Einziehung und Sperre von Jagdscheinen beträgt 50,- € bis 200,- € (Tarifstelle 7.1.3.3 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren). Daher wird eine

Verwaltungsgebühr (Jagdschein) in Höhe von	50,00 Euro	erhoben,
zuzüglich Auslagen (für Postzustellungsurkunde)	2,63 Euro	
Gesamtbetrag:	**52,63Euro**	

Der Betrag in Höhe von **52,63 Euro** ist innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten zu dem Kassenzeichen **PK 230012316** zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Ein eventueller Widerspruch gegen meinen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie meinen Aufforderungen auf jeden Fall bis zum dem genannten Termin zu befolgen haben.



Herr Tober

kreis pinneberg



Der Landrat
Fachbereich Ordnung
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 04.07.2013

Anlage 2

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie sind Inhaber mehrere waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Besitzer einer größeren Anzahl Waffen.

Eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz (WaffG) setzt u. a. nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 WaffG voraus, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzt.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen laut § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG u. a. nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind.

Der Waffenbehörde liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang zur Begutachtung dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte.

Der Psychiater führt insoweit aus, dass die *„geschilderten Ereignisse und vorliegenden Dokumente so weitgehend"* sind, *„dass zumindest die Annahme, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, gerechtfertigt ist. Hier wäre durch eine gutachterliche Untersuchung zu belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist."*

Gemäß § 6 Abs. 2 WaffG hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben, sofern Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen. Nach Abs. 6 der Vorschrift darf die Behörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder er das von der Behörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt.

Zwar ist hier noch keine abschließende Würdigung erfolgt, die zitierte Einschätzung des Psychiaters könnte aber bereits hinreichende Anhaltspunkte für entsprechende Bedenken hinsichtlich der Eignung im Sinne von § 6 Abs. 2 WaffG belegen. Ein Gutachten im Sinne des § 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV Auszug s. Anlage) wäre geeignet derartige Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Ich gebe ich Ihnen deshalb Gelegenheit, mir bis zum 01.09.2013 ein Gutachten im Sinne des § 4 AWaffV vorzulegen.

Sofern Sie einen Gutachter beauftragen, teilen Sie mir bitte Namen und Anschrift des Gutachters mit.

Sollten Sie die Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung im Sinne des § 6 WaffG nicht ausräumen, werde ich nach Aktenlage entscheiden, ob ein Widerrufsverfahren hinsichtlich Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse einzuleiten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober



juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
   a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
   b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
   c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

(4) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.

(5) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

(6) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen.

(7) Dienstwaffenträger können an Stelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Anlage 3

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:31
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:26
FAX-NR./NAME	004621861277
Ü.-DAUER	00:05:03
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



kreis pinneberg

Der Landrat
Sicherheit und Verbraucherschutz
Ordnungsangelegenheiten
Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-9-2200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.3.06

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 12.11.2013

Ihre Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz
Az: 22-2-205 von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Schreiben vom 12.09.2013 beantragten Sie die Verlängerung Ihrer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt (§ 27 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 2b SprengG). Sie ist ebenso zu versagen, wenn der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist (§ 27 Abs. 3 Ziff. 2 SprengG).

Die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg hat Ihnen mehrfach schriftlich Gelegenheit gegeben, durch die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens die bestehenden Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen, zuletzt bis zum 04.11.2013. Da Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, wurden Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse mit Schreiben vom 06.11.2013 widerrufen.

Bei Verweigerung der Untersuchung oder nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens darf die Behörde auf die Nichteignung schließen (§ 8b Abs. 2 SprengG). Mit dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse entfällt gleichzeitig das Bedürfnis zum Umgang mit Sprengstoff.

Ich beabsichtige daher, Ihren Antrag auf Verlängerung Ihrer Erlaubnis nach § 27 SprengG abzulehnen. Dieses hat zur Folge, dass die Ihrem Antrag beiliegende Sprengstofferlaubnis einbehalten wird und der in Ihrem Besitz befindliche Sprengstoff unbrauchbar zu machen oder an eine berechtigte Person abzugeben ist.

Bevor ich einen entsprechenden gebührenpflichtigen Versagungsbescheid erlasse, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich **bis zum 30.11.2013** zur Angelegenheit zu äußern.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, innerhalb der o.g. Frist Ihren Antrag freiwillig zurück zu ziehen und mir einen Nachweis über die Abgabe Ihres Sprengstoffs an eine berechtigte Person vorzulegen, um unnötige Kosten für den Versagungsbescheid zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tober
(Fachbereichsleiter)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.11.2013

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechtes
Hier: Schreiben des Kreises Pinneberg vom 12.11.2013
Az. von Herr Tober: 22-2-205, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

das o.g. Schreiben von „diesem Herrn Tober" hätte unbedingt mit der Anordnung vom 06.11.2013, Az: 22-2-2030 von Stosch, Henning „abgekaspert" gehört.
Ich habe Ihrem Mitarbeiter Herrn Tober bereits früher schlampige Arbeitsweise attestiert, weil er meine Waffen und meinen Jagdschein „haben wollte", aber meine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz „vergessen" hat. Jetzt wiederholt sich diese Schlamperei.

Herr Landrat, „dieser Herr Tober" ist an der Stelle, an der er seine Arbeit versieht ungeeignet und überfordert.

Ich werde mit Brief vom heutigen Datum beim Verwaltungsgericht beantragen, daß der o.g. Vorgang mit im Verfahren **7 B 53/ 13** abgearbeitet wird.

Herr Landrat, ich fordere Sie letztmalig auf, den Vorgang endlich „diesem Herrn Tober" zu entziehen und in neutrale Hände zu legen. Es ist einfach nur rechtswidrig, wenn es in einer Behörde nachgewiesene Korruption und oder Amtsmißbrauch gibt und diese Korruption bzw. der Amtsmißbrauch nicht abgestellt und abgestraft wird.
Herr Landrat: Es trifft Sie bereits die volle Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 18/11/2013 07:51
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	18/11 07:50
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:40
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 18/11/2013 07:49
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	18/11 07:48
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:40
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.11.2013

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Hier: Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Az. von Herr Tober: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

hiermit lege ich Wiederspruch gegen die o.g. Anordnung Ihres Mitarbeiters Jürgen Tober ein.
Ich weise Sie darauf hin, daß ich heute mit FAX beim Verwaltungsgericht in Schleswig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt habe. Damit hat dieser Wiederspruch aufschiebende Wirkung, bis das Gericht seinen Entscheid gefällt hat.

Nach Entscheid des Gerichtes behalte ich mir ausdrücklich das Recht auf eine weitergehende Begründung vor.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Az. des Krs Pbg geändert

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:47
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:46
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:32
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:57
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:57
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:33
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:59
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:59
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:33
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.11.2013

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechtes
Hier: Schreiben des Kreises Pinneberg vom 12.11.2013
Az. von Herr Tober: 22-2-205, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

das o.g. Schreiben von „diesem Herrn Tober" hätte unbedingt mit der Anordnung vom 06.11.2013, Az: 22-2-2030 von Stosch, Henning „abgekaspert" gehört.
Ich habe Ihrem Mitarbeiter Herrn Tober bereits früher schlampige Arbeitsweise attestiert, weil er meine Waffen und meinen Jagdschein „haben wollte", aber meine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz „vergessen" hat. Jetzt wiederholt sich diese Schlamperei.

Herr Landrat, „dieser Herr Tober" ist an der Stelle, an der er seine Arbeit versieht ungeeignet und überfordert.

Ich werde mit Brief vom heutigen Datum beim Verwaltungsgericht beantragen, daß der o.g. Vorgang mit im Verfahren **7 B 53/ 13** abgearbeitet wird.

Herr Landrat, ich fordere Sie letztmalig auf, den Vorgang endlich „diesem Herrn Tober" zu entziehen und in neutrale Hände zu legen. Es ist einfach nur rechtswidrig, wenn es in einer Behörde nachgewiesene Korruption und oder Amtsmißbrauch gibt und diese Korruption bzw. der Amtsmißbrauch nicht abgestellt und abgestraft wird.
Herr Landrat: Es trifft Sie bereits die volle Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 18/11/2013 07:49
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	18/11 07:48
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:40
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Metropolregion Hamburg

kreis pinneberg



Der Landrat
Sicherheit und Verbraucherschutz
Ordnungsangelegenheiten
Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-9-2200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.3.06

Elmshorn, 13.01.2014

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihre Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz
Az: 22-2-205 von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

hiermit versage ich Ihren Antrag vom 12.09.2013 auf Verlängerung Ihrer Sprengstofferlaubnis (§ 27 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 2b SprengG sowie § 27 Abs. 3 Ziff. 2 SprengG).

Ich ordne an, dass die explosionsgefährlichen Stoffe, über die Sie noch die tatsächliche Gewalt ausüben, unverzüglich unbrauchbar gemacht oder an einen Berechtigten überlassen werden (§ 32 Abs. 5 SprengG). Dieses ist mir nachzuweisen.

Sollten Sie meiner Aufforderung nicht nachkommen, werde ich die explosionsgefährlichen Stoffe sicherstellen und verwerten bzw. vernichten.

Begründung:

Der Waffenbehörde des Kreises Pinneberg liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst zur Begutachtung vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Die Waffenbehörde hat Sie daraufhin aufgefordert, die bestehenden Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung durch Vorlage eines Gutachtens auszuräumen. Nachdem Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, hat die Waffenbehörde daher auf Ihre waffenrechtliche Nichteignung geschlossen und mit Schreiben vom 06.11.2013 Ihre sämtlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen. Gleichzeitig wurde Ihr Jagdschein für ungültig erklärt und eingezogen.

Mit Schreiben vom 12.11.2013 kündigte ich Ihnen aus diesem Grunde die beabsichtigte Versagung Ihres Antrages auf Verlängerung der Sprengstofferlaubnis an und gab ich Ihnen Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern.

Ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches gegen den Bescheid der Waffenbehörde vom 06.11.2013 sowie Ihren gleichzeitigen Antrag auf Eilentscheidung über Ihren Antrag zur Verlängerung der Sprengstofferlaubnis hat das Verwaltungsgericht Schleswig mit Beschluss vom 07.01.2014 abgelehnt.

Aufgrund der bis heute nicht ausgeräumten Zweifel hinsichtlich Ihrer Eignung schließe ich nunmehr auf Ihre sprengstoffrechtliche Nichteignung (§ 8b Abs. 2 SprengG). Mit dem Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse und der Einziehung Ihres Jagdscheins ist zudem Ihr Bedürfnis zum Umgang mit Sprengstoff entfallen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt (§ 27 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 2b SprengG). Sie ist ebenso zu versagen, wenn der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist (§ 27 Abs. 3 Ziff. 2 SprengG).

Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung erhebe ich folgende Gebühren:

Verwaltungsgebühren (Abschnitt III Ziff. 3 SprengKostV)	50,00 €
Auslagen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 4 SprengKostV)	2,63 €
Insgesamt:	**52,63 €**

Der v.g. Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten des Kreises Pinneberg unter Angabe des Kassenzeichens **PK 23001216** zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Tobef
(Fachbereichsleiter)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 16.01.2014

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Kreis Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechtes
Hier: Schreiben des Kreises Pinneberg vom 13.01.2014
Az.: 22-2-205 von Stosch, Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich Wiederspruch gegen die o.g. Verfügung.
Da es sich um einen „Nebenkriegsschauplatz" handelt, schlage ich vor, den Vorgang so lange ruhen zu lassen, bis die Waffenangelegenheit geklärt ist.

Ich weise darauf hin, daß die Verfügung offensichtlich genauso rechtswidrig ist, wie die Verfügung vom 06.11.2013
Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus meinem Schreiben an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 27.12.2013 und meine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 11.01.2014.
Beide Vorgänge tragen das Aktenzeichen des VG: **7B 53/ 13 .**

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 16/01/2014 06:31
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	16/01 06:30
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:34
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 16/01/2014 06:33
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	16/01 06:33
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:34
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Brandenburg
Tel.: 04121-45024451
Fax: 04121-450294448
r.brandenburg@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.4.07

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, den 13.01.2014
42-1511-3-w-325-2013

Ihr Widerspruch vom 12.11.2013 gegen den Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz vom 06.11.2013 betr. waffenrechtlicher Erlaubnisse und Jagdschein

Sehr geehrter Herr von Stosch,

auf Ihren Widerspruch vom 12.11.2013 gegen den Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz vom 06.11.2013 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
3. Für diese Entscheidung werden Gebühren und Auslagen in Höhe von EUR 52,63 festgesetzt.

I. Begründung:

Sie sind im Besitz der waffenrechtlichen Erlaubnis in Form der Waffenbesitzkarten Nr. 1759,314, 314/1, 314/3, 1641, 1760, 548, St14/85-12, St3/85-10, St3/87-14 und 698/W19 mit Munitionserwerbsberechtigung sowie des Jagdscheins Nr. 251/03.

Mit Bescheid vom 06.11.2013 widerrief der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz in meinem Hause gemäß § 45 Abs. 2 WaffG die Ihnen in Form der Waffenbesitzkarten mit Munitionserwerbsberechtigungen erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen Wegfall der persönlichen Eignung. Aus gleichem Grund wurde der Jagdschein für ungültig erklärt und eingezogen.

II.

Der Widerspruch ist form- und fristgerecht erhoben worden und damit zulässig. Der Widerspruch ist sachlich aber unbegründet, und ihm kann daher nicht stattgegeben werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 WaffG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis die persönliche Eignung im Sinne des Waffenrechts.

Nach verschiedenen Beschwerden in den Jahren 2006 , 2009 und 2010 berichteten im April 2013 der Kreisjägermeister Herr Heins und im Mai 2013 der Landesjagdverband über Vorkomm-nisse und diversen Schriftverkehr mit Ihnen, die Bedenken nahelegten, dass Sie psychisch krank sein könnten. Der dazu konsultierte Leiter des sozialpsychiatrischen Dienstes im Hause kam zu dem Ergebnis, dass zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliege. Es wäre durch gutachterliche Untersuchung zu belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung sei.

Aufgrund dieser Tatsachen bestanden Bedenken hinsichtlich Ihrer (persönlichen) waffenrechtlichen Eignung; es wurde Ihnen zunächst angeboten zur Ausräumung der bestehenden Bedenken ein Gutachten im Sinne § 4 AWaffV vorzulegen. Nachdem Sie deutlich zum Ausdruck brachten, kein Gutachten vorlegen zu wollen, wurde am 12.09.2013 mit Fristverlängerung vom 04.10.2013 nach § 6 Abs. 2 WaffG die Beibringung eines Gutachtens nach § 4 AWaffV angeordnet.
Zur Rechtmäßigkeit dieser Anordnung wird auf die Ausführungen im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 07.01.2014, Az. 7 B 53/13 verwiesen.

Als kein Gutachten vorgelegt wurde, durfte der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ihre waffenrechtliche Nichteignung annehmen und hat mit Bescheid vom 06.11.2013 die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen mit der Anordnung, die Waffen unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Nachdem die Erlaubnisse zu widerrufen waren, war die Behörde auch berechtigt, gemäß § 46 Abs. 2 WaffG die Unbrauchbarmachung oder die Überlassung der Waffen und der Munition an einen Berechtigten anzuordnen, denn es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass Waffen nur in geeigneter Hand gehalten werden. Hinter diesem öffentlichen Interesse hat der private Besitzwille zurückzustehen, zumal ihnen ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

Gleichzeitig war der Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, denn die Ausstellung des Jagdscheins ist u.a. unmittelbar vom Vorliegen der waffenrechtlichen persönlichen Eignung abhängig.

Dem Widerspruch musste daher der Erfolg versagt bleiben. Ihre Ausführungen bis zum heutigen Tage – auch gegenüber dem Verwaltungsgericht – wurden berücksichtigt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 73 Abs. 3 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) - in der z.Z. gültigen Fassung - muss der Widerspruchsbescheid bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
Da der Widerspruch erfolglos war, tragen Sie gemäß § 120 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG-) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i.V.m. §§ 13 u. 15 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), die Kosten dieses Verwaltungsvorverfahrens.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 13 u. 15 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der z.Z. gültigen Fassung - folgende Kosten zu entrichten:

Gebühr:	50,00 Euro
Auslagen:	2,63 Euro
Zusammen	52,63 Euro

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der angeführten Konten der Kreiskasse Pinneberg zur Gebührennummer **PK 1400** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung vom 06.11.2013 in der Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden.
Die Klage kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erklärt werden. Die Klage ist gegen den Kreis Pinneberg, Der Landrat, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, zu richten,
Die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides durch Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, angefochten werden.

Hinweis:

Soweit Klage erhoben wird, richtet sich diese gem. § 22 des Verwaltungskostengesetzes zugleich gegen die Kostenfestsetzung (Gebühren und Auslagen) des Widerspruchsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

(Brandenburg)

Absender

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Recht
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rück

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

[Signature] 16.01.14

Deutsche Post

Aktenzeichen 42-1511-3-W-325-2013

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 16.01.2014

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Kreis Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechtes
Hier: Schreiben des Kreises Pinneberg vom 13.01.2014
Az.: 22-2-205 von Stosch, Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich Wiederspruch gegen die o.g. Verfügung.
Da es sich um einen „Nebenkriegsschauplatz" handelt, schlage ich vor, den Vorgang so lange ruhen zu lassen, bis die Waffenangelegenheit geklärt ist.

Ich weise darauf hin, daß die Verfügung offensichtlich genauso rechtswidrig ist, wie die Verfügung vom 06.11.2013
Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus meinem Schreiben an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 27.12.2013 und meine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 11.01.2014.
Beide Vorgänge tragen das Aktenzeichen des VG: **7B 53/ 13 .**

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Metropolregion Hamburg

kreis pinneberg



Der Landrat
Sicherheit und Verbraucherschutz
Ordnungsangelegenheiten
Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-9-2200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.3.06

Elmshorn, 13.01.2014

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihre Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz
Az: 22-2-205 von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

hiermit versage ich Ihren Antrag vom 12.09.2013 auf Verlängerung Ihrer Sprengstofferlaubnis (§ 27 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 2b SprengG sowie § 27 Abs. 3 Ziff. 2 SprengG).

Ich ordne an, dass die explosionsgefährlichen Stoffe, über die Sie noch die tatsächliche Gewalt ausüben, unverzüglich unbrauchbar gemacht oder an einen Berechtigten überlassen werden (§ 32 Abs. 5 SprengG). Dieses ist mir nachzuweisen.

Sollten Sie meiner Aufforderung nicht nachkommen, werde ich die explosionsgefährlichen Stoffe sicherstellen und verwerten bzw. vernichten.

Begründung:

Der Waffenbehörde des Kreises Pinneberg liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst zur Begutachtung vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Die Waffenbehörde hat Sie daraufhin aufgefordert, die bestehenden Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung durch Vorlage eines Gutachtens auszuräumen. Nachdem Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, hat die Waffenbehörde daher auf Ihre waffenrechtliche Nichteignung geschlossen und mit Schreiben vom 06.11.2013 Ihre sämtlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen. Gleichzeitig wurde Ihr Jagdschein für ungültig erklärt und eingezogen.

Mit Schreiben vom 12.11.2013 kündigte ich Ihnen aus diesem Grunde die beabsichtigte Versagung Ihres Antrages auf Verlängerung der Sprengstofferlaubnis an und gab ich Ihnen Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern.

Ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches gegen den Bescheid der Waffenbehörde vom 06.11.2013 sowie Ihren gleichzeitigen Antrag auf Eilentscheidung über Ihren Antrag zur Verlängerung der Sprengstofferlaubnis hat das Verwaltungsgericht Schleswig mit Beschluss vom 07.01.2014 abgelehnt.

Aufgrund der bis heute nicht ausgeräumten Zweifel hinsichtlich Ihrer Eignung schließe ich nunmehr auf Ihre sprengstoffrechtliche Nichteignung (§ 8b Abs. 2 SprengG). Mit dem Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse und der Einziehung Ihres Jagdscheins ist zudem Ihr Bedürfnis zum Umgang mit Sprengstoff entfallen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt (§ 27 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 2b SprengG). Sie ist ebenso zu versagen, wenn der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist (§ 27 Abs. 3 Ziff. 2 SprengG).

Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung erhebe ich folgende Gebühren:

Verwaltungsgebühren (Abschnitt III Ziff. 3 SprengKostV)	50,00 €
Auslagen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 4 SprengKostV)	2,63 €
Insgesamt:	**52,63 €**

Der v.g. Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten des Kreises Pinneberg unter Angabe des Kassenzeichens **PK 23001216** zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Tober
(Fachbereichsleiter)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 16.01.2014

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Kreis Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechtes
Hier: Schreiben des Kreises Pinneberg vom 13.01.2014
Az.: 22-2-205 von Stosch, Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich Wiederspruch gegen die o.g. Verfügung.
Da es sich um einen „Nebenkriegsschauplatz" handelt, schlage ich vor, den Vorgang so lange ruhen zu lassen, bis die Waffenangelegenheit geklärt ist.

Ich weise darauf hin, daß die Verfügung offensichtlich genauso rechtswidrig ist, wie die Verfügung vom 06.11.2013
Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus meinem Schreiben an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 27.12.2013 und meine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 11.01.2014.
Beide Vorgänge tragen das Aktenzeichen des VG: **7B 53/ 13 .**

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 16/01/2014 06:31
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	16/01 06:30
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:34
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 16/01/2014 06:33
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	16/01 06:33
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:34
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD